

Az.: 6 A 916/20
3 K 3302/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Kostenbescheid für Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 29. März 2023

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Oktober 2020 - 3 K 3302/17 - geändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i. H. v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Kostenbescheid des Beklagten, in dem ihm die Kosten für das Abschleppen und die Verwahrung seines zuvor entwendeten Motorrads auferlegt werden.

- 2 Er ist der Eigentümer des Motorrads mit dem amtlichen Kennzeichen, das er am 12. Oktober 2014 in der Einfahrt zur Tiefgarage abgestellt und am Tag darauf bei der Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Leipzig-Südwest, als gestohlen gemeldet hatte. In der Strafanzeige ist seine Mobilfunknummer angegeben. Am 14. Oktober 2014 wurde die Polizeidirektion Leipzig durch eine Hinweisgeberin darüber informiert, dass auf dem Parkplatz eines Kleingartenvereins das Motorrad stünde. Nach dem DFE-Einsatzbericht der Polizeidirektion Leipzig ging die Information der Hinweisgeberin um 9:22 Uhr bei der Polizeidirektion ein. Um 9:25 Uhr sei entschieden worden, dass das Polizeirevier Südwest den Fall übernimmt. 9:31 Uhr sei der Einsatz zugewiesen worden und um 9:43 Uhr seien die Beamten am Einsatzort eingetroffen. 10:14 Uhr sei der Abschleppauftrag an die A..... L..... erteilt worden. Unter der Zeit 10:17 Uhr ist die Information „Halter des Krades wurde nicht erreicht.“ notiert. Das Einsatzende wird mit 11:16 Uhr angegeben. In dem Abschleppauftrag, der von Polizeimeister (PM) G..... und Polizeihauptmeister (PHM) S..... unterzeichnet ist, ist die Mobilfunknummer des Klägers angegeben.

- 3 In einem am 15. Oktober 2014 vom PM G..... gefertigten und unterzeichneten Vermerk wird unter anderem ausgeführt:

„Da die Beamten den Herrn B..... nicht telefonisch erreichen konnten und die Anschrift des Geschädigten in der Nähe des Auffundorts, nämlich in der K..... Straße , L....., lag, wurde diese aufgesucht, jedoch ohne Erfolg. Daraufhin wurde ein Abschleppauftrag eingeleitet, welcher von der Firma A..... L..... realisiert wurde. Diese verbrachten das Motorrad auf das Firmengelände in die A.....-Straße , L..... Nachdem Herr B..... telefonisch von Unterzeichner darüber informiert wurde, holte sich dieser das Freigabe und Abholung Formular auf der Dienststelle ab.“

- 4 Mit Kostenbescheid der Polizeidirektion Leipzig vom 18. November 2014 wurden dem Kläger als Eigentümer des Fahrzeugs 431,17 €, davon 70,- € Verwaltungsgebühren und 361,17 € Auslagen für das Abtransportieren des Motorrades sowie die Standzeit vom 14. bis 20. Oktober 2014, auferlegt.

- 5 In einem Vermerk vom 8. Januar 2015 gibt PM G..... unter anderem an:

„Am 14.10.2014 wurde das von Herrn B..... als gestohlen-gemeldete Motorrad in der Frühschicht u.a. von Unterzeichner innerhalb des DFE-Auftrages aufgesucht. Da das Motorrad in der Nähe der Wohnanschrift des Geschädigten aufgefunden wurde, entschied sich Unterzeichner diesen aufzusuchen und direkt über das Auffinden in Kenntnis zu setzen. Dies verlief jedoch negativ. Die zum Zeitpunkt im Objekt befindliche Wohnungsverwalterin und der Hausmeister informierten Unterzeichner darüber, dass Herr B..... im Schichtdienst arbeite und nur selten zuhause sei. Auch eine telefonische Kontaktaufnahme zum Geschädigten blieb, einerseits für den Unterzeichner in der Frühschicht, als auch für nachfolgende Spätschicht, erfolglos.“

- 6 In einer E-Mail vom 11. Juli 2017 gibt er unter anderem an:

„5. Ich glaube mich hierbei daran zu erinnern, ...Weiterhin war der Herr B..... auch in der Frühschicht und beim Aufsuchen seiner Wohnanschrift Zuhause, öffnete hierbei jedoch nicht die Tür. Ich glaube auch, dass ihm im Nachgang noch etwas im Briefkasten als Information hinterlegt wurde, bin mir hierbei jedoch auch nicht mehr sicher.“

- 7 Der vom Kläger am 3. Dezember 2014 erhobene Widerspruch war teilweise erfolgreich. Die Beklagte änderte mit Widerspruchsbescheid vom 8. November 2017 den Bescheid dahingehend ab, dass der Kläger zur Zahlung einer Summe von 361,19 € verpflichtet wird. Er berücksichtigte dabei, dass der Kläger erst am 18. Oktober 2014 tatsächlich

Kenntnis von der Maßnahme erlangt habe und deshalb die zuvor angefallenen Verwehrkosten nicht zu seinen Lasten in Ansatz gebracht werden dürften.

- 8 Gegen den seinem Prozessbevollmächtigten am 14. November 2017 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 13. Dezember 2017 Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig erhoben. Die Behauptung in dem angegriffenen Kostenbescheid, der Kläger sei durch die Polizei weder telefonisch noch an seiner Wohnanschrift erreicht worden, sei falsch. Im Zeitpunkt, als das Motorrad aufgefunden worden sei, sei er zuhause gewesen. Weder habe bei ihm jemand geklingelt noch habe jemand versucht, ihn telefonisch zu erreichen. Die Angaben in den Akten hierzu seien widersprüchlich. Die Schutzbehauptung der Polizeibeamten, sie hätten angeblich mit einem Hausmeister gesprochen, werde ausdrücklich bestritten. Der Hausmeister, der für die Wohnung des Klägers zuständig sei, wisse davon nichts.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Diese hat am 10. September 2020 mündlich verhandelt. Im Sitzungsprotokoll ist angegeben, dass die Ladungsverfügung an den Zeugen P..... G..... nicht habe zugestellt werden können, da Herr G..... nicht mehr für die Polizei erreichbar sei. Das Gericht hat den Zeugen PHM D.... S..... als Zeugen vernommen. Dieser hat angegeben, sich an das Ereignis nicht mehr wirklich erinnern zu können. Nach den ihm vorliegenden schriftlichen Unterlagen sei es so gewesen, dass sie den Auftrag bekommen hätten, nach dem Motorrad zu sehen. Es sei dann im System recherchiert worden. Dort sei wohl eine telefonische Erreichbarkeit vermerkt gewesen und es sei auch wohl versucht worden, telefonisch Kontakt aufzunehmen, was aber erfolglos geblieben sei. Daraufhin hätten sie sich entschlossen, die Halteradresse aufzusuchen, was dann auch geschehen sei. Er könne sich noch vage erinnern, dass der Kollege G..... die Halteradresse allein aufgesucht habe und er beim Motorrad verblieben sei. Auch das Aufsuchen der Halteradresse sei erfolglos geblieben, sein Kollege sei dann wiedergekommen und sie hätten dann die Abschleppmaßnahme eingeleitet. Er persönlich habe nicht versucht, den Kläger telefonisch zu erreichen und sei auch nicht zu ihm nach Hause gefahren. Er wisse auch nichts zum Verbleib von Herrn G.....
- 10 Mit Urteil vom 20. Oktober 2020 hat das Verwaltungsgericht Leipzig den Bescheid der Polizeidirektion Leipzig vom 1. Dezember 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. November 2017 aufgehoben.

- 11 Die Abschleppmaßnahme sei im vorliegenden Fall zwar rechtmäßig gewesen. Die Sicherstellung des Motorrads sei erforderlich gewesen und hätte auch den mutmaßlichen Willen des Klägers entsprochen. Die Polizei sei auch grundsätzlich nicht verpflichtet, zunächst den Halter oder den sonst für die Beseitigung des Fahrzeugs Verantwortlichen zu ermitteln und zu benachrichtigen, da solche Ermittlungen meist zu nicht absehbaren zeitlichen Verzögerungen führten, die mit dem Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr durch die Polizei und den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Polizeikräften nicht vereinbar seien. Eine vorherige Benachrichtigung des Halters sei allerdings dann erforderlich, wenn dieser „geradezu in greifbarer Nähe erscheine“. Davon seien hier die handelnden Beamten zu Recht ausgegangen. Das Motorrad des Klägers habe sich in unmittelbarer Nähe seines Wohnortes befunden. Der Beklagte trage auch vor, es sei vor der Beauftragung der Abschleppmaßnahme sowohl telefonisch als auch persönlich bei der Adresse des Klägers vergeblich versucht worden, diesen über die bevorstehende Maßnahme zu informieren. Der Kläger bestreite dies und trage vor, zum maßgeblichen Zeitpunkt zu Hause gewesen zu sein, wobei weder das Telefon noch die Türglocke geklingelt habe. Dieses Bestreiten sei hinreichend substantiiert und der Vortrag des Beklagten nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisbar. Aus den vorliegenden Aktenvermerken sei eine versuchte Benachrichtigung des Klägers nicht eindeutig nachzuvollziehen. Allein die Information in der Zusammenfassung des Einsatzverlaufs vom 14. Oktober 2014, dass der Halter um 10:17 Uhr nicht erreicht wurde, ist nicht ausreichend, da sich daraus weder ergebe, wer versucht haben soll, den Halter zu erreichen noch wie. Zudem sei diese Zusammenfassung nicht unterzeichnet. Die folgenden Vermerke des PM G..... seien hinsichtlich des Ablaufs des Informationsversuchs nicht hinreichend konkret und teilweise widersprüchlich. In den Vermerken sei nicht erkennbar, woran der Kontaktversuch vor Ort gescheitert sein solle. Einmal werde angegeben, eine vor Ort anwesende Wohnungsverwalterin und der Hausmeister hätten PM G..... darüber informiert, dass der Kläger im Schichtdienst arbeite und nur selten zuhause sei. In einer Mitteilung vom 11. Juli 2017 habe Herr PM G..... geschrieben, der Kläger sei bei dem Benachrichtigungsversuch am 14. Oktober 2014 zuhause gewesen, habe jedoch die Tür nicht geöffnet, was der Hausmeister erzählt habe. Der geladene Zeuge PHM S..... habe sich an das Ereignis nicht mehr konkret erinnern können. Die nicht hinreichende Aufklärbarkeit gehe zu Lasten des Beklagten, der die materielle Beweislast trage.
- 12 Gegen das dem Beklagtenvertreter am 26. Oktober 2020 zugestellte Urteil hat die Polizeidirektion Leipzig am 24. November 2020 die Zulassung der Berufung beantragt und diesen Antrag mit am 18. Dezember 2020 beim Sächsischen

Oberverwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet. Der Senat hat mit Beschluss vom 13. Mai 2022 die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zugelassen. Der Zulassungsbeschluss wurde dem Beklagtenvertreter am 10. Juni 2022 zugestellt.

- 13 Am 6. Juli 2022 ist die über das besondere Behördenpostfach (beBPo) versandte Berufungsbegründung des Beklagten, die am Schluss die maschinenschriftliche Angabe „V..... H....., Referent Recht“ enthält, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht als elektronisches Dokument eingegangen. Der Prüfvermerk gibt als Absender die „Polizeidirektion Leipzig“ an.
- 14 Darin macht der Beklagte geltend, Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid sei § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG. Die Sicherstellung sei nach § 26 Abs. 1 SächsPolG rechtmäßig erfolgt. Insbesondere sei sie auch erforderlich gewesen. Dies sei daran zu messen, ob der Polizei andere Maßnahmen, die den Zweck der Sicherstellung ebenso erreichen würden, ohne Weiteres möglich seien oder nicht. Regelmäßig sei die Polizei nicht verpflichtet, zunächst den Halter oder für die Beseitigung des Fahrzeugs sonst Verantwortlichen zu ermitteln. Eine vorherige Benachrichtigung des Halters sei nur erforderlich, wenn dieser „geradezu in greifbarer Nähe erscheine“, mithin sich in Ruf- und Sichtweite seines Fahrzeugs aufhalte (unter Verweis auf SächsOVG, Urt. v. 2. März 2017 - 3 A 531/16 -, juris Rn. 20 sowie BayVGH, Urt. v. 22. Februar 2001 - 24 B 99.3318 -, juris Rn. 39). Gemessen daran habe das Verwaltungsgericht die Erforderlichkeit der Sicherstellung rechtsfehlerhaft verneint. Tatsächlich hätten zwischen dem Fundort (Parkplatz K..... A....., L.....) und der damaligen Wohnanschrift des Klägers K..... Straße ., L.....) eine Entfernung von 2,3 km gelegen. Damit hätte sich das Motorrad nicht „in greifbarer Nähe“ des Klägers befunden. Selbst wenn man jedoch den Grundsatz der „greifbaren Nähe“ nicht allein auf die örtliche Entfernung beziehe, sondern dabei - zumindest auch - die Einfachheit der Kontaktmöglichkeiten zum Betroffenen berücksichtige, ergebe sich nichts anderes, da allein entscheidend sei, wie schnell die Gefahr potenziell durch den Betroffenen selbst beseitigt werden könne. Es hätten deshalb überhaupt keine Ermittlungen nach dem Kläger angestellt werden müssen. Selbst wenn man jedoch von einer Erforderlichkeit der Kontaktaufnahme ausgehe, so habe der Beklagte mit dem - jeweils erfolglosen - Anrufversuch und dem Aufsuchen der Wohnanschrift der ihm obliegenden Benachrichtigungspflicht hinreichend genügt. Dass Beamten des Beklagten den Kläger sowohl telefonisch als auch durch Aufsuchen der Wohnanschrift kontaktiert hätten, sei vom Verwaltungsgericht unzutreffend verneint

worden. Die diesbezügliche Beweiswürdigung sei fehlerhaft. Polizeiliche Einsatzberichte stellten öffentliche Urkunden i. S. v. § 415 Abs. 1 und § 418 Abs. 1 ZPO dar. Dies habe zur Folge, dass der Inhalt der Urkunde den vollen Beweis für die darin bezeugten Tatsachen in formeller Hinsicht begründe. Soweit der Gegenbeweis zulässig sei, wäre dieser nur erbracht, wenn das Gericht vom Gegenteil des Urkundsinhalts überzeugt ist. Es bestehe eine Vermutung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Urkunden, des DFE-Einsatzberichts vom 14. Oktober 2014 und des Aktenvermerks des PM G..... vom 8. Januar 2015.

15 Der Beklagte beantragt,

auf seine Berufung das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Oktober 2020 - 3 K 3302/17 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

16 Der Kläger beantragt,

die Berufung zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

17 Er ist der Auffassung, die Berufung begegne Zweifeln an ihrer Zulässigkeit. Der Gerichtsakte sei nicht zu entnehmen, ob der Berufungsbegründungsschriftsatz der Polizeidirektion von einem postulationsfähigen Mitarbeiter signiert worden sei. Im Übrigen verteidigt er das angegriffene Urteil. Der Fundort sei entsprechend den Feststellungen des Verwaltungsgerichts in Wohnortnähe gewesen. Hiervon seien offensichtlich auch die Beamten ausgegangen. Den von ihm insoweit bestrittenen Vortrag habe der Beklagte aber nicht beweisen können. Ein erfolgloser Anrufversuch und das Aufsuchen seiner Wohnadresse würden weiter bestritten. Der Sachvortrag des Beklagten dazu sei schon unsubstantiiert. Er lege nicht näher dar, wann und von wem der Anrufversuch erfolgt sein solle und wann und von wem das Aufsuchen der Wohnadresse.

18 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird Bezug auf die Gerichtsakte und die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (zwei Heftungen) genommen.

Entscheidungsgründe

19 Die zulässige Berufung hat Erfolg.

20 1. Die Berufung ist zulässig. Der am 6. Juli 2022 über das besondere Behördenpostfach (beBPo) der Polizeidirektion Leipzig versandte und am selben Tag beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingegangene Berufungsbegründungsschriftsatz ist wirksam und wahrt die Berufungsbegründungsfrist von einem Monat (§ 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO), weil der die Berufung zulassende Beschluss dem Beklagtenvertreter am 10. Juni 2022 zugestellt worden ist. Dieser Schriftsatz ist zwar, wie der Kläger zutreffend ausführt, lediglich mit einer einfachen Signatur (eingedruckte Namenswidergabe des postulationsfähigen Referenten) versehen. Das ist aber auch ausreichend, weil die Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgte und es deshalb einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht bedurfte.

21 Nach § 55d Satz 1 VwGO muss eine Berufungsbegründung von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts seit 1. Januar 2022 als elektronisches Dokument eingereicht werden. Hierzu muss das elektronische Dokument nach § 55a Abs. 3 VwGO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein *oder* von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden; zu den sicheren Übermittlungswegen zählt nach § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO (u. a.) der hier vom Beklagten - ausweislich des bei den Akten befindlichen Prüfvermerks - gewählte Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde (beBPo) und der elektronischen Poststelle des Gerichts (EGVP). Nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 55a Abs. 3 Satz 1 VwGO handelt es sich bei der Einreichung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments einerseits und der Einreichung eines (einfach) signierten elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg andererseits um zwei eigenständige Möglichkeiten der elektronischen Dokumentenübermittlung. Auch den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass zur Wahrung der prozessualen Form die das Dokument verantwortende Person das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen oder einen sicheren Übermittlungsweg nutzen muss; wählt sie einen sicheren Übermittlungsweg, muss sie das Dokument zum Abschluss lediglich durch eine einfache Signatur nach dem Signaturgesetz signieren und damit zu erkennen geben, die inhaltliche

Verantwortung für das Dokument übernehmen zu wollen (BVerwG, Beschl. v. 4. Mai 2020 - 1 B 16.20, 1 PKH 7.20 -, juris Rn. 5; vgl. BT-Drs. 17/12634 S. 25 zur inhaltsgleichen Regelung in § 130a ZPO). Der Nachweis zur Verwendung eines besonderen Behördenpostfachs zur Versendung eines schriftformbedürftigen Schriftsatzes muss nur den Postfachinhaber (d. h. die Behörde), und nicht auch die für diesen handelnde natürliche Person erkennen lassen (§ 6 Abs. 1, §§ 7 ff. ERVV; BVerwG, Beschl. v. 4. Mai 2020 a. a. O. Rn. 5).

22 Insoweit sind die Regelungen für Behörden anders als für Rechtsanwälte, deren nicht qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach eingereicht werden, wenn die den Schriftsatz verantwortende Person das Dokument selbst versendet (BVerwG, Beschl. v. 12. Oktober 2021 - 8 C 4.21 -, Ls. und juris Rn. 4). Der sachliche Grund für die ungleiche Behandlung liegt darin, dass das Anwaltspostfach ausschließlich für ein bestimmtes Mitglied der Rechtsanwaltskammer, also eine einzige natürliche Person eingerichtet wird, während Inhaber des Behördenpostfachs eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Anwälte dürfen anderen Personen den Zugang zum Postfach eröffnen, diesen aber weder die qualifizierte elektronische Signatur noch die Versendung einfach signierter Schriftsätze übertragen. Die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts kann dagegen nur durch ihre Vertreter handeln. Sie ist nach § 8 Abs. 1 bis 3 ERVV befugt, dazu von ihr bestimmte natürliche Personen mit Zertifikaten und Passwörtern auszustatten, muss aber nach Absatz 4 Satz 2 der Norm sicherstellen, dass nur diese Personen Zugang zum Postfach haben. Bedienstete ohne Zertifikate und Passwörter sind danach vom Zugang zum Postfach ausgeschlossen (BVerwG, Beschl. v. 12. Oktober 2021 a. a. O. Rn. 11).

23 2. Die Berufung ist auch begründet. Der angegriffene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

24 Rechtsgrundlage für eine Sicherstellung nach dem Polizeirecht war zum Zeitpunkt der Sicherstellung § 26 Abs. 1 SächsPolG. Danach kann die Polizei eine Sache sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen. Entstehen der Polizei durch die Sicherstellung, Verwahrung oder Notveräußerung Kosten, so ist der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der

tatsächlichen Gewalt nach § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids und Widerspruchsbescheids galt, zum Ersatz verpflichtet. Heute finden sich entsprechende Regelungen in § 31 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 3 Satz 1 SächsPVDG.

- 25 a) Bei der Sicherstellung zum Schutz des Eigentums wird die Polizei für den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt tätig. Ihrem Wesen nach ist sie vergleichbar mit der Geschäftsführung ohne Auftrag i. S. v. § 677 ff. BGB. Die Sicherstellung zur Eigentumssicherung ist folglich zulässig, wenn sie dem objektivierten mutmaßlichen Willen des Berechtigten entspricht. Ob sie vom Betroffenen tatsächlich gebilligt wird, ist hingegen unerheblich. Ob diese Voraussetzungen für eine Sicherstellung vorliegen, ist eine Frage des konkreten Einzelfalls (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2015 - 3 A 224/14 -, juris Rn. 7).
- 26 aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des früher für das Polizeirecht zuständigen 3. Senats ist die Sicherstellung im Eigentümerinteresse schon dann erforderlich, wenn der Polizei andere Maßnahmen, die den Zweck der Sicherstellung ebenso erreichen würden, nicht ohne weiteres möglich sind. Demzufolge ist die Polizei regelmäßig nicht verpflichtet, zunächst den Halter oder für die Beseitigung des Fahrzeugs sonst Verantwortlichen zu ermitteln. Solche Ermittlungen führen meist zu nicht absehbaren zeitlichen Verzögerungen, die mit dem Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr durch die Polizei und zudem nur begrenzt zur Verfügung stehenden Polizeikräften nicht vereinbar sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. Juli 1983 - 7 B 182.82 -, juris Rn. 6; SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2015 a. a. O. Rn. 8; v. 15. August 2011 - 3 A 230/10 -, juris Rn. 4 m. w. N.; zum Abschleppen eines Kfz mit geöffneter Beifahrertür: vgl. SächsOVG, Beschl. v. 26. Juni 2002 - 3 B 398/01 -, juris Rn. 5). Eine vorherige Benachrichtigung des Halters oder sonst Verantwortlichen ist nur erforderlich, wenn dieser geradezu in greifbarer Nähe erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2015 a. a. O. Rn. 8; BayVGh, Urt. v. 22. Februar 2001 - 24 B 99.3318 -, juris Rn. 39). Wer sich nicht in Ruf- oder Sichtweite seines Fahrzeugs aufhält, kann auch von der Polizei regelmäßig keine personal- und zeitaufwendigen Ermittlungen erwarten (BayVGh, Urt. v. 22. Februar 2001 a. a. O.). Dem schließt sich der erkennende Senat an.
- 27 Allerdings kann im Einzelfall auch dann der Versuch einer vorherigen Benachrichtigung des Halters geboten sein, wenn sich der Halter oder Eigentümer zwar nicht räumlich in Ruf- und Sichtweite seines Fahrzeugs aufhält, aber seine Kontaktdaten, wie eine

Mobilfunknummer, den Polizeibeamten vorliegen und er sich für die Polizei erkennbar mit einiger Wahrscheinlichkeit in der näheren Umgebung des Fahrzeugs aufhält, sodass er bei einem erfolgreichen Kontaktversuch in kurzer Zeit am Fahrzeug erscheinen kann. Das kann der Fall sein, wenn sich das Fahrzeug nahe des Wohn- oder Arbeitsorts des Halters oder sonst Verantwortlichen befindet. Auch in diesen Fällen sind an den Kontaktversuch und seine Dokumentation aber keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Kontaktversuch und seine Dokumentation in der Einsatzakte reichen regelmäßig aus.

28 bb) Wie vom Verwaltungsgericht angenommen, spricht hier viel dafür, dass ein Kontaktaufnahmeversuch erforderlich war. Zwar befand sich der Kläger - wie vom Beklagtenvertreter zutreffend ausgeführt - räumlich nicht „in greifbarer Nähe“ des Motorrads, da er sich nicht in Hör- und Sichtweite seines Motorrads aufhielt, sondern wenige Kilometer entfernt zuhause. Da sich aber aus der Strafanzeige und dem Übernahmeprotokoll des Abschleppunternehmens sowie den über den Einsatz gefertigten Vermerken ergab, dass den Beamten die Mobilfunknummer und der Wohnort des Klägers bekannt war, spricht viel dafür, dass hier zumindest ein Anrufversuch unternommen werden musste. Angesichts der eher geringen Entfernung zum Wohnort des Klägers hätte sich für den Fall, dass der Kläger zuhause ist, wohl keine unzumutbare Zeitverzögerung für die Polizei ergeben, wenn der Kläger nach dem Anruf unverzüglich zu seinem Motorrad gefahren wäre. Für den Fall, dass der Kläger tatsächlich weiter entfernt oder an der zeitnahen Abholung gehindert gewesen oder ein Kontaktversuch gescheitert wäre, hätte immer noch alsbald eine Sicherstellung vorgenommen werden können.

29 b) Die Sicherstellung war hier erforderlich, da ein Kontaktaufnahmeversuch des Beklagten, von dem das Oberverwaltungsgericht überzeugt ist, erfolglos geblieben ist.

30 Allerdings ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass ein Anrufversuch vor der Erteilung des Abschleppauftrags und dem Abtransport des Motorrads aufgrund des Akteninhalts und der Aussage des vom Verwaltungsgericht vernommenen Zeugen PHM S..... nicht zweifelsfrei feststeht. PM G..... hat in seinem schriftlichen, am Folgetag des Einsatzes gefertigten, Vermerk vom 15. Oktober 2014 zwar festgehalten, dass die Beamten den Kläger telefonisch nicht hätten erreichen können, und PHM S..... hat angegeben, dass „wohl auch versucht“ worden sei, telefonisch Kontakt aufzunehmen. Es kann aber - angesichts der Unerreichbarkeit (vgl. § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 StPO) von PM G..... - nicht mehr geklärt werden, ob die

Angaben in seinem Vermerk auf eigenem Erleben oder auf Hörensagen beruhen und welcher Beamte welcher Dienststelle den Anrufversuch zu ungefähr welcher Zeit unternommen hat. Auch die Zeitleiste im DFE-Einsatzbericht, wo unter 10:14 Uhr die Erteilung des Abschleppauftrags und unter 10:17 Uhr vermerkt ist, dass der Kläger nicht erreicht wurde, lässt eine klare zeitliche Zuordnung nicht zu. Es bleibt offen, ob die Zeitangabe die Zeit des Vermerks oder eines telefonischen Kontaktversuchs bezeichnet. Der Zeuge PHM S..... konnte sich an den Vorfall zum Zeitpunkt seiner Einvernahme durch das Verwaltungsgericht nicht mehr erinnern und war sich auch aufgrund der Studiums der Akten nicht mehr sicher („wohl“), ob ein telefonischer Kontaktversuch stattgefunden hatte.

- 31 Der Senat ist aber aufgrund des Akteninhalts davon überzeugt, dass PM G..... versucht hat, mit dem Kläger persönlich in Kontakt zu treten. Hierzu hat er die Wohnung des Klägers allein oder mit einem dritten am Einsatz beteiligten Beamten aufgesucht und dort versucht, den Kläger über den Fund des Motorrads zu informieren, bevor der Abschleppauftrag erteilt wurde. Insbesondere in dem einen Tag nach dem Einsatz von PM G..... gefertigten und von ihm unterzeichneten Aktenvermerk vom 15. Oktober 2014 ist der erfolglose Kontaktversuch zweifelsfrei festgehalten. Auch alle weiteren polizeilichen Vermerke geben einen solchen Kontaktversuch an der Wohnanschrift des Klägers - im Kerngeschehen unverändert - wieder. Danach ist entweder PM G..... allein oder mit einem dritten Beamten, der am Einsatz teilnahm, zur Wohnanschrift des Klägers gefahren und hat dort vergeblich versucht, den Kläger persönlich zu sprechen. Zum Randgeschehen, ob der Kläger zuhause war und nicht öffnete oder nicht zuhause war und/oder der Hausmeister und eine Mitarbeiterin der Wohnungsverwaltung befragt wurden, gibt es zwar unterschiedliche Angaben in den Vermerken des PM G....., die wohl auch im fortschreitenden Zeitablauf und der schwächer werdenden Erinnerung begründet liegen. An einen solchen Kontaktversuch und seine Dokumentation und seinen Nachweis dürfen indes keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Offenbleiben können die näheren Umstände. Es reicht aus, dass es einen erfolglosen Versuch des PM G..... gab, den Kläger an seiner Wohnung vom Auffinden des Motorrads zu unterrichten und dieser in der polizeilichen Akte dokumentiert ist. Im Einklang zum geschilderten Versuch des PM G....., den Kläger zu erreichen, steht auch die Dauer von gut einer halben Stunde zwischen dem Erreichen des Motorrads um 9:43 Uhr und der Erteilung des Abschleppauftrags um 10:14 Uhr, die anders nicht sinnvoll erklärbar ist und in Übereinstimmung mit der Hin- und Rückfahrzeit steht. Eine Abfrage im Routenplaner durch den Berichterstatter ergab eine Strecke von 2,8 bis 2,9 Kilometern und eine Fahrzeit mit dem Kraftwagen von sieben bis acht Minuten für die

einfache Strecke vom damaligen Wohnort des Klägers (K..... Straße ., L.....) zum Fundort des Motorrads (E.....weg .., L.....). Auch der vom Verwaltungsgericht vernommene Zeuge PHM S..... konnte sich noch vage daran erinnern, dass Herr PM G..... allein die Halteradresse aufgesucht hat und er selbst zur Beaufsichtigung des Motorrads am Fundort verblieben ist.

- 32 Das Bestreiten eines solchen Kontaktaufnahmeversuchs durch den Kläger und dessen Angabe, dass er an diesem Vormittag zuhause war, aber kein Klingeln gehört habe, führt zu keiner anderen Beurteilung. Dass der Kläger trotz seiner Anwesenheit zuhause von PM G..... nicht erreicht werden konnte, lässt weder zwingend noch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Schlussfolgerung darauf zu, dass PM G..... - entgegen seiner Aktenvermerke - nicht versucht hat, den Kläger an seiner Wohnung aufzusuchen und über den Fund seines Motorrads zu unterrichten. Ein Kontaktversuch durch Klingeln kann z. B. deshalb erfolglos bleiben, weil der Kläger die Klingel nicht hört, z. B. weil er schläft oder duscht oder laut oder mit Kopfhörern Musik hört oder sich kurzzeitig außerhalb der eigentlichen Wohnung aufhält, z. B. im Keller. Der Kläger hat auch über das bloße Bestreiten des Kontaktversuchs und die Angabe, er sei an dem Vormittag zuhause gewesen, hinaus keine Angaben gemacht, die zu einer anderen Beurteilung Anlass geben könnten (vgl. zur sekundären Darlegungslast bei Umständen aus der eigenen Sphäre z. B. BGH, Urt. v. 18. Dezember 2019 - 12 ZR 13/19 -, juris Rn. 35; v. 10. Februar 2015 - VI ZR 343/13 -, juris Rn. 11 m. w. N.).
- 33 Eine Beweisaufnahme war nicht geboten. Der Senat hat seine Überzeugung im Wesentlichen aus dem Akteninhalt gewonnen. Er würdigt die Zeugenaussage des PHM S..... nicht anders als das Verwaltungsgericht; er hält sie nur neben den für die Überzeugungsbildung ausreichenden Aktenvermerken und dem zeitlichen Ablauf für ein weiteres Indiz, das dafür spricht, dass ein Kontaktversuch stattgefunden hat. Eine Vernehmung von PM G..... schied angesichts dessen Unerreichbarkeit (vgl. § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 StPO) aus.
- 34 Es kann folglich offenbleiben, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen interne Vermerke von Polizeibeamten öffentliche Urkunden sein können und wie weit ihre Beweiskraft gegebenenfalls reichen würde (vgl. § 418 Abs. 3 ZPO).
- 35 c) Auch die übrigen Voraussetzungen der Sicherstellung lagen vor. Sie lag im Interesse des Eigentümers und war verhältnismäßig, da im Einzelfall die Wahrscheinlichkeit eines Diebstahls des unabgeschlossenen Fahrzeugs hoch war,

wenn die Sicherstellung unterbleibt. Hierbei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Sie ist auf der Grundlage der der Polizei zum Zeitpunkt ihres Handelns zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu beurteilen, wobei unter anderem die voraussichtliche Dauer der die Möglichkeit eines Schadenseintritts erhöhenden Umstände, der Abstellort sowie der Wert eines Fahrzeuges zu berücksichtigen sind (BVerwG, Beschl. v. 18. Februar 2002 - 3 B 149.01 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 11. August 2015 - 3 A 224/14 -, juris Rn. 9; Beschl. v. 26. Juni 2002 - 3 B 398/01 -, SächsVBl. 2002, 268).

36 Davon ausgehend ist die hier von der Polizei erstellte Prognose, dass wegen eines zu befürchtenden Diebstahls des Kraftfahrzeugs, dessen Wert der Kläger in seiner Anzeige auf 4.000 € beziffert hatte, oder dessen Beschädigung eine Sicherstellung dem mutmaßlichen Willen des Klägers entspreche, nicht zu beanstanden.

37 d) Gegen die Höhe der dem Kläger auferlegten Kosten sind keine Einwände erhoben worden und auch nicht ersichtlich.

38 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

39 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

40 Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des

Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp

Beschluss

vom 29. März 2023

Der Streitwert wird auf 381,19 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist nach § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp